

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 3
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates
des Ortsbezirkes Wiesbaden Klarenthal
am 25.11.2003

Neue Straßenreinigungssystematik und neue Straßenreinigungssatzung für die Landeshauptstadt Wiesbaden

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von FDP, SPD und CDU:

1. Die Ermittlung der unter die Straßenreinigungssatzung fallenden Straßen erscheint fehlerhaft. Zumindest für den Stadtteil Klarenthal konnte als Fehler die Einbeziehung der Straße "E 0" festgestellt werden.

Nach § 10 i.V.m. §§ 1, 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG) umfasst die Reinigung öffentlicher Straßen nur solche Straßen, die gewidmet worden sind oder als gewidmet gelten. Tatsächlich-öffentliche Straßen, bei denen eine solche Widmung fehlt, können von der Straßenreinigungssatzung nicht erfasst werden. Sie können allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht oder der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung einer Reinigungspflicht des **Eigentümers**, nicht aber der Kommune als Träger der Straßenreinigung, unterliegen. Oder mit anderen Worten: Auf Privatgrundstücken hat die Kommune nichts zu suchen; soweit sie selbst Eigentümerin des Grundstücks ist, trifft sie die o. g. Pflichten wie alle anderen privaten Eigentümer auch.

Die Straße "E 0" ist, soweit den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt, keine wegerechtlich öffentliche Straße, d. h. es liegt weder ein Widmungsakt vor noch ist eine Widmungsfiktion erkennbar. Sie wurde seinerzeit als Baustraße gebaut und ist zu keiner Zeit gewidmet worden. Sie ist auch nicht auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach anderen Gesetzen als öffentliche Straße gebaut worden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HStrG). Sie kann schließlich nicht nach § 52 Abs. 2 HStrG als öffentliche Straße gelten, da sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hessischen Straßengesetzes nicht existent war.

Folgerung: Die Straße "E 0" ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen.

2. Nach § 10 Abs. 5 HStrG hat die Gemeinde eine Wahlmöglichkeit, durch Satzung entweder den Eigentümern oder Besitzern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ganz oder teilweise die Straßenreinigung aufzuerlegen oder aber sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Rechtlich ist es somit grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn sich die Gemeinde für die eine oder andere Lösung zu entscheidet.

Hierbei sind jedoch ausschließlich sachliche Gründe zu beachten, z. B. der Umstand, dass die Reinigung der Fahrbahn bei stark befahrenen Straßen wegen der damit verbundenen Gefährdung des Reinigungspflichtigen für die Anlieger nicht zumutbar ist. Nicht berücksichtigt werden darf, dass ein privates Unternehmen, auch wenn es sich dabei um einen

Eigenbetrieb der Kommune handelt, durch die Aufgabenübertragung begünstigt werden soll.

Folgerung: Wenn die Kommune die Straßenreinigung übernimmt, um sie auf einen Dritten zu übertragen, müsste die Vergabe ausgeschrieben werden, um ohne Qualitätseinbuße eine für den Bürger möglichst kostengünstige Lösung zu finden.

3. Dies gilt umso mehr, wenn mit der Änderung des Straßenreinigungskonzepts eine **Kostensteigerung** für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.

Die Gebühren, die nicht verändert werden sollen, betragen pro laufenden **Berechnungsmeter**

- a) bei einer Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Gemeinde € 6,99,
- b) bei einer ausschließlichen Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde € 2,33

Das bedeutet, dass sich die Kosten für die Gehwegreinigung auf € 4,66 belaufen. Dies erscheint im Verhältnis zu den Kosten für die Reinigung der Fahrbahn als überhöht, zumal die Kommune lediglich die **Gehwegreinigung ohne den Winterdienst** ("Winterwartung") übernimmt. Dieser soll nach wie vor bei den Anliegern verbleiben.

Ferner wird der Berechnungszeitraum für die Gebühr in der Vorlage nicht definiert.

Folgerung: Es ist die für die Bürger kostengünstigste (nicht billigste) Lösung zu suchen.

4. Die Zielrichtung der Vorlage ist anachronistisch. In einer Zeit, in der sich die öffentlichen Aufgabenträger zunehmend um **Privatisierung** ihrer Aufgaben oder zumindest der Aufgabenerfüllung bemühen, sollen hier Aufgaben, die bisher von Privaten wahrgenommen worden sind, zunächst "verstaatlicht" werden, um sie dann auf den Eigenbetrieb zu übertragen. Dies erfolgt offensichtlich ausschließlich aus dem Grund, den Eigenbetrieb mit der Folge einer Kostenmehrbelastung für den Bürger zu stärken.

Folgerung: Ohne triftigen Grund dürfen erfolgreiche Privatisierungsmaßnahmen, die im Fachgesetz sogar vorgesehen sind, nicht rückgängig gemacht werden. Es wird deshalb gefordert, die Hochstufungen von B nach A zurückzunehmen.

Beschluss Nr. 0089

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von FDP, SPD und CDU antragsgemäß beschlossen.

+

+

Verteiler:

Dezernat VII/70 z.w.V.

Ludwig
Ortsvorsteher